

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 12/2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten für folgende Firmen:

Cederwald Holding GmbH & Co. KG
Weig Holding GmbH & Co. KG
Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Tecnokarton GmbH & Co. KG
Weig-Casack GmbH & Co. KG
Weig Packaging GmbH & Co. KG
Weig Packaging Holding GmbH
Nord-Westdeutsche Papierrohstoff GmbH & Co. KG
ALPA-Rohstoffhandel, Logistik und Spedition GmbH
Neuhaus Handels GmbH & Co. KG
Buchmann GmbH

- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB); entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (3) Unsere AEB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (5) Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (6) Im innerdeutschen Geschäftsverkehr (ohne grenzüberschreitenden Bezug) ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (7) Im internationalen Geschäftsverkehr (grenzüberschreitender Bezug) gilt:
(a) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und/oder einer Bestellung sind die Gerichte an unserem Geschäftssitz in Deutschland ausschließlich zuständig, wenn bei Klageerhebung in der Streitigkeit feststeht, dass für die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen gerichtlichen Entscheidung im Ausland gegen den Vertragspartner die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 vorliegen.
(b) In allen anderen Fällen werden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und/oder einer Bestellung nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsort ist unser Geschäftssitz in Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das nach § 1 (9).
- (8) Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag.
- (9) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Die Kosten einer Versicherung, insbes. einer

Transportversicherung, übernehmen wir nur nach unserer vorherigen schriftlichen Übernahmeerklärung.

- (3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skontoabzug oder innerhalb von 30 mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank, sofern dieser von der Bank angenommen und ausgeführt wird.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in § 3 (3) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Leistung, Gefahrübergang - Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, derentwegen die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs, dessen Eintritt sich nach den gesetzlichen Regelungen richtet, stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (4) Wir sind berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Nettoauftragswerts zu verlangen. Bei schuldhaften Lieferverzögerungen von Teilleistungen kann ebenfalls für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5% des auf die betroffene Teilleistung entfallenden Nettoauftragswertes, maximal 5% hieraus, geltend gemacht werden. Insgesamt darf die Summe verschiedener Vertragsstrafen 5% des gesamten Nettoauftragswertes nicht übersteigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, auf die die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben vorbehalten. Nehmen wir die verspätete Leistung an, ist die Vertragsstrafe spätestens mit unserer Schlusszahlung geltend zu machen.
- (5) Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, den Auftrag an Subunternehmer ganz oder teilweise weiterzugeben oder durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Garantie und Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in vollem Umfang der Leistungsbeschreibung im Auftrag entsprechen. Abweichungen sind ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung auch dann nicht zulässig, wenn die Gegenstände, die der Lieferant liefern möchte, mit dem im Auftrag beschriebenen Gegenstand funktionsgleich sind.
- (2) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab der Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- (3) Der Lieferant übernimmt die Qualitätssicherung hinsichtlich der von ihm zu liefernden Gegenstände. Unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich daher auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Besichtigung offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen). Wenn eine Abnahme der Gegenstände vereinbart ist, entfällt eine gesonderte Untersuchungsobliegenheit. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung

innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

- (4) Die für die Prüfung und die Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich das Nacherfüllungsverlangen als unberechtigt erweist. Das gilt nicht, wenn unser Nacherfüllungsverlangen in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Umstandes ausgesprochen wurde, dass kein Mangel vorliegt.
- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Maßnahme erfolgte für uns erkennbar nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

§ 6 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- (1) Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist der Verwendungszweck dem Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferungen oder Leistungen für den Lieferanten erkennbar nicht geeignet sind, dem bekannten Zweck zu dienen.
- (2) Der Lieferant hat uns Änderungen der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführungen gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung der weiteren Ausführung des Auftrags zugrunde gelegt werden.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen den umweltschutzrechtlichen Vorschriften, denjenigen der Unfallverhütung und des sonstigen Arbeitsschutzes sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben sowie den technischen Normen entsprechen.
- (4) Der Lieferant hat uns über produktspezifische, nicht allgemein bekannte Erfordernisse der Behandlung der Lieferung oder der Entsorgung unverzüglich zu informieren.

§ 7 Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Energieeffizienz

- (1) Sollte der Lieferant im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer der Betriebsstätten des Auftraggebers Arbeiten bzw. Lieferungen durchführen, hat er die für die jeweilige Betriebsstätte anwendbaren innerbetrieblichen Vorschriften (insbesondere Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Hygienevorschriften) genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Mitarbeitern/Angestellten und Subunternehmern genauestens eingehalten werden. Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.
- (2) Der Lieferant hat diese Vorschriften vorab von der jeweiligen Betriebsstätte anzufordern und seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen und einzuschulen.
- (3) Der Lieferant haftet für jeden schuldhaften Verstoß seiner Mitarbeiter/Angestellten und Subunternehmer gegen diese innerbetrieblichen Vorschriften. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die jeweils gültige Fassung der Vorschriften in jeder Betriebsstätte zur Einsicht aufliegt.
- (4) WEIG ist u.a. zertifiziert nach DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und DIN EN 50001 (Energiemanagement) und legt ein besonderes Augenmerk auf die darin enthaltenen Normen und Regelungen. Bei der Bewertung von Lieferanten und bei der Vergabe von Aufträgen achten wir deshalb besonders auf die Punkte Preis, Qualität, Liefertreue, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (Kosteneffizienz über die gesamte, vorgesehene Nutzungsdauer).

§ 8 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 9 Beistellungen

- (1) Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art, die zur Fertigung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen benötigt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

§ 11 Mindestlohn

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben zu einem Mindestentgelt (gemäß MiLoG und/oder einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag) stets einzuhalten und sämtlichen in der Wahrnehmung der Geschäftsbeziehung eingesetzten Arbeitnehmern (mindestens) das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der gültigen Bestimmungen bzw. der Zahlung des Mindestlohns nach.
- (3) Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, uns umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Nachunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) An Kostenschätzungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Wir verpflichten uns, vom Lieferanten als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische oder technische Informationen betreffend unser Unternehmen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung zu nutzen. Mitarbeiter und Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder sonstigen der Darstellung des eigenen Unternehmens dienenden Veröffentlichungen unsere Firma oder unsere einem Schutzrecht unterliegenden Ausstattungszeichen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung verwenden.
- (3) Ergänzend gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

§ 14 Soziale Verantwortung und Umweltschutz - Vertragsstrafe

- (1) Dem Lieferanten ist bewusst, dass für alle Akteure entlang der Lieferkette besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten und dem Umweltschutz bestehen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist, und verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils für ihn geltenden Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes, und international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie

Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer, einzuhalten; er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese in der gesamten Lieferkette eingehalten werden.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verhaltenskodexe, WEIG Verhaltenskodex und WEIG Verhaltenskodex „Einkauf“ (nachstehend der „Lieferantenkodex“), welcher Vertragsbestandteil wird. Ist der Lieferantenkodex unserer Bestellung nicht beigefügt, kann er unter <https://www.weig.de/de/downloads> heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferantenkodex auch bei der Auswahl seines unmittelbaren Zulieferers zu berücksichtigen sowie den Lieferantenkodex seinen unmittelbaren Zulieferern in geeigneter Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren die Einhaltung des Lieferantenkodex von seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich einfordern und dafür sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer wiederum ihre Zulieferer zu dessen Einhaltung vertraglich verpflichten. Der Lieferant richtet angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ein.
- (3) Der Lieferant sichert zu, die in § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) und die diese ergänzenden oder ändernden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten (nachstehend die „menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten“) einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, diese menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten auch bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers zu berücksichtigen sowie die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 LkSG seinen unmittelbaren Zulieferern in geeigneter Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten von seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich einfordern und dafür sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer wiederum ihre Zulieferer zu deren Einhaltung vertraglich verpflichten. Der Lieferant richtet angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten ein.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen von dem bei uns eingerichteten Hinweisgebersystem in Kenntnis zu setzen und seinen Beschäftigten einen ungehinderten Zugang zu diesem Hinweisgebersystem zu ermöglichen und keine Handlungen vorzunehmen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren.
- (5) Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, legt der Lieferant uns auf Anfrage Informationen zur Einhaltung der Zusicherungen in den vorstehenden Absätzen (1) bis (4) in angemessener Zeit durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente offen. Darüber hinaus hat der Lieferant im Falle eines Verdachts eines Verstoßes gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um künftige gleichartige Verstöße zu verhindern.
- (6) Der Lieferant wird es uns auf unser Verlangen hin mindestens einmal kalenderjährlich und darüber hinaus bei begründetem Anlass ermöglichen, Schulungen und/oder Weiterbildungen im Betrieb des Lieferanten oder an einem von uns vorgegebenen Ort zur Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Verantwortungsbereich des Lieferanten und zur Kontrolle deren Durchsetzung bei dessen Zulieferern durchzuführen oder von qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Ein begründeter Anlass liegt vor, wenn
- a) ein Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten unmittelbar bevorsteht,
 - b) ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten durch den Lieferanten, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung der Parteien besteht,
 - c) wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim

Lieferanten rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder d) die Maßnahme zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen geeignet ist.

Zu diesem Zweck duldet der Lieferant, dass seine von uns zur Teilnahme bestimmten und bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen während der Arbeitszeiten an den Schulungen und/oder Weiterbildungen teilnehmen können und verpflichtet diese zur Teilnahme an den Schulungen und/oder Weiterbildungen. Wir sind berechtigt, Art, Inhalt, zeitlichen Umfang und Adressatenkreis der Schulungen und Weiterbildungen vorzugeben. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch die Schulungen und Weiterbildungen so wenig wie möglich gestört wird. Der Lieferant trägt die Kosten der Schulungen und Weiterbildungen und fördert deren Durchführung durch angemessene Mitwirkungshandlungen.

- (7) Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Auftrags sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen. Der Lieferant fördert die Durchführung der Überprüfungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen. Die Prüfung kann insbesondere nach unserer Wahl mittels einer Risikoeinschätzung des relevanten Geschäftsbereichs des Lieferanten, der Selbstauskunft des Lieferanten und/oder durch Überprüfungen vor Ort (nachstehend „Audits“ oder einzeln „Audit“) erfolgen. Der Lieferant wird es uns auf unser Verlangen hin mindestens einmal kalenderjährlich und darüber hinaus bei begründetem Anlass (im Sinne von vorstehendem Absatz (6)) ermöglichen, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten sowie Verletzungen oder den Verdacht auf Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im Rahmen eines Audits zu prüfen und Verstöße gegen vorstehende Pflichten (nachstehend „Pflichtverstöße“) festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Im Rahmen eines Audits wird der Lieferant uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung insbesondere der Arbeitsbedingungen der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen (einschließlich - ohne hierauf beschränkt zu sein - des Entgelts und der Zusatzleistungen, der Arbeitszeiten, der Arbeitssicherheit, der Vermeidung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von Beschäftigten sowie der Vermeidung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Belästigungen am Arbeitsplatz, der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen), der verwendeten Materialien und Stoffe und der Auswirkungen des relevanten Geschäftsbereichs des Lieferanten auf die Umwelt durch uns oder von uns benannte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte ermöglichen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer des Lieferanten und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit der Lieferant die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist. Die zu erteilenden Auskünfte und vorzulegenden Unterlagen und Dokumente umfassen insbesondere die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten. Wir dürfen die Audits in den Geschäftsräumen, Betriebsgrundstücken und Wirtschaftsgebäuden des Lieferanten zu dessen regelmäßigen Geschäfts- oder Betriebszeiten durchführen oder durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch ein Audit so wenig wie möglich gestört wird. Vertreter des Lieferanten haben das Recht, bei den Audits anwesend zu sein. Bei der Durchführung der Audits tragen wir dafür Sorge, dass das jeweils anwendbare Recht, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse eingehalten wird, soweit die Einsicht solcher Daten für die vorbezeichneten Zwecke der Überprüfung nicht erforderlich ist.
- (8) Stellen wir fest, dass die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei dem Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ist der Lieferant unbeschadet aller unserer sonstigen Rechte und Ansprüche verpflichtet,
- a) unverzüglich sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung oder drohende Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, insbesondere
 - aa) an einer oder mehreren unserer Schulungen teilzunehmen, sofern die Teilnahme an den Schulungen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung führen kann,

bb) bei der gemeinsamen Erarbeitung sowie Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen durch uns und/oder den Lieferanten) in angemessener Weise mitzuwirken, und

b) an der risikoorientierten Anpassung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen gemäß den Absätzen (5) bis (11) bestmöglich mitzuwirken.

Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (3), so sind wir unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, unverzüglich die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag und sämtlichen Einzelaufträgen mit dem Lieferanten sowie die Vergabe neuer Aufträge temporär für den Zeitraum auszusetzen, während dessen sich die Parteien bemühen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu minimieren.

Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (7), so sind wir unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder von Einzelaufträgen zurückzutreten. Bei Vorliegen eines Dauer-schuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern des Lieferanten möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat der Lieferant unverzüglich

a) an unserer Risikoanalyse mitzuwirken,

b) angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem verursachenden Zulieferer zu verankern (z.B. Durchführung von Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, Übersetzung des Lieferantenkodex in die geeignete Sprache und deren Veröffentlichung und Verdeutlichung, dass die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten erfüllt werden müssen), und

c) uns bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzungen angemessen zu unterstützen.

(10) Für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (9) durch den Lieferanten, seine Beschäftigten oder seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ist der Lieferant unbeschadet unserer weiteren Rechte und Ansprüche verpflichtet, eine von uns festzusetzende, im Streitfall der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an uns zu zahlen.

(11) Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1) bis (9), stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

§ 15 Datenschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass im Rahmen der Erfüllung des Vertrages keine Handlungen vorgenommen werden, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO oder des BDSG) verstoßen.

Gerne kommen wir unserer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter <https://www.weig.de/de/datenschutz> abgerufen werden. Auf Wunsch stellen wir diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung.

Der Lieferant bestätigt seine Kenntnisnahme mit der im vorstehenden Datenschutzhinweis dargestellten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten.

Der Lieferant verpflichtet sich, den vorgenannten Datenschutzhinweis in regelmäßigen Abständen einzusehen und seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen, soweit personenbezogene Daten von diesen durch uns verarbeitet werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.